Benutzungsordnung KUBUS (Kultur im Burgsaal)

§ 1 Vertragsgegenstand

Der KUBUS in Nagold dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt und kann darüber hinaus für überörtliche Veranstaltungen vermietet werden.

§ 2 Vermieter

Vermieter ist die Stadt Nagold.

§ 3 Nutzer / Veranstalter

- 1. Der in der Nutzungsvereinbarung angegebene Nutzer ist Veranstalter für die im KUBUS durchzuführende Veranstaltung. Eine Überlassung des KUBUS ganz oder teilweise an Dritte ist dem Nutzer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Stadt Nagold gestattet.
- 2. Auf sämtlichem Werbematerial ist der Name des Nutzers zu nennen. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Nutzer und Besucher der Veranstaltung, nicht zwischen dem Besucher der Veranstaltung und der Stadt Nagold.

§ 4 Art der zugelassenen Veranstaltungen

- 1. Der Nutzer hat den Anlass und die Art der Veranstaltung in der Nutzungsvereinbarung genauestens zu beschreiben.
 - Die Stadt Nagold kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt Nagold beanstandet und ist der Nutzer zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt Nagold von dem Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Nutzer in diesem Fall nicht zu.
- 2. Der Nutzer ist nicht berechtigt, Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- 3. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- 4. Der Nutzer bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- 5. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
 - Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen

hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer eine Vertragsstrafe von 50.000 Euro zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 5 Vertragsabschluss

- 1. Die Nutzungsvereinbarung ist schriftlich abzuschließen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung des KUBUS kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst eine beidseitig unterzeichnete Nutzungsvereinbarung bindet den Nutzer und die Stadt Nagold.
- 2. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der Hausordnung an.

§ 6 Benutzungsgebühren

- 1. Für die Benutzung des KUBUS werden die zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Benutzungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung und dem beiliegenden Verzeichnis, erhoben.
 - Benutzungsgebühren sind aufgrund eines Gebührenbescheides rechtzeitig zu bezahlen. Die Stadt Nagold kann eine Sicherheitsleistung verlangen.
- 2. Leistungen, die über die beschriebene Bereitstellung der Räume und Einrichtungen sowie deren Bedienung hinausgehen, werden zu den anfallenden Selbstkosten für Material und Arbeitszeit berechnet. Dies gilt insbesondere bei anfallenden Reinigungsarbeiten aufgrund starker Verschmutzung, wenn diese über das Maß der Normalverschmutzung hinausgehen.
- 3. Die Stadt Nagold kann bei Veranstaltungen von besonderem kulturellem Wert oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses im Einzelfall die Benutzungsgebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Veranstaltungsvorbereitungen und -ablauf

- 1. Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung sind bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Stadt Nagold festzulegen.
- 2. Der KUBUS darf lediglich zu dem in der Nutzungsvereinbarung angegebenen Zweck genutzt werden.
- 3. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.

 Die Bestellung einer Feuersicherheitswache wird, wenn erforderlich, von der Stadt Nagold veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.
- 4. Der KUBUS wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Der KUBUS gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten der Stadt Nagold geltend macht. Beauftragter in diesem Sinne ist auch der Hausmeister. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- 5. Dem Nutzer obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
 - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde

§ 8 Nutzungsdauer

Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung des KUBUS. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt beendet wird und der KUBUS geräumt wird. Er ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme, festgehalten in einem Protokoll, durch den Hausmeister. Ausbesserungen werden auf Kosten des Nutzers durchgeführt.

§ 9 Werbung

Die Stadt Nagold kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die im KUBUS stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch Inhalt oder Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens des KUBUS zu befürchten ist.

§ 10 Technische Einrichtungen und Anlagen

- Klimatisierung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Stadt Nagold festgelegt.
- 2. Die technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecher und Scheinwerferanlagen, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Nagold bedient werden. Ohne Erlaubnis dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.

§ 11 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung des KUBUS ist dem Nutzer grundsätzlich freigestellt, d.h. der Nutzer kann entweder die Bewirtung selbst übernehmen oder einen Gastronomen mit der gastronomischen Betreuung des KUBUS beauftragen. Ein Verzeichnis der Nagolder Gastronomen, die eine Bewirtung im KUBUS übernehmen liegt beim Amt für Bildung, Kultur und Sport vor und wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Im Falle des Ausschanks von Getränken gegen Entgelt oder der Abgabe von Speisen gegen Entgelt ist beim Bürgeramt der Stadt Nagold, eine Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes zu beantragen.

§ 12 Hausrecht - Hausordnung

- 1. Der Stadt Nagold steht im KUBUS das Hausrecht zu. Ein jederzeitiges Zutrittsrecht zum KUBUS ist zu gewähren.
- 2. Nutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 13 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Sach- oder Personenschäden, die der Stadt Nagold oder Dritten (z.B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden. Er hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Stadt Nagold auf Anforderung vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Haftpflicht des Nutzers erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus von Dekorationen oder Ausstellungsgegenständen und auf die Proben.

- 2. Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder die Stadt Nagold geltend gemacht werden. Wird die Stadt Nagold wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Nutzer verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Stadt Nagold im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.
- 3. Die Stadt Nagold haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume oder des Inventars zurückzuführen sind oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Nagold keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- 5. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, kann der Nutzer gegen die Stadt Nagold keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 14 Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung

- 1. Der Nutzer ist zum Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung berechtigt. Macht er von seinem Recht mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gebrauch, so hat er zur Kostenabgeltung 20% der Benutzungsgebühren, bei einem Rücktritt zu späterer Zeit eine Ausfallentschädigung von 40% der Benutzungsgebühren zu entrichten. Weitergehende Leistungen entfallen.
- 2. Der Stadt Nagold steht ein Rücktrittsrecht von der Nutzungsvereinbarung nur aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die vereinbarten Benutzungsgebühren nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wurden
 - b) der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - c) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird.
 - d) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Nagold oder des KUBUS zu befürchten ist,
 - e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Der Rücktritt wird dem Nutzer unverzüglich angezeigt. Macht die Stadt Nagold von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 15 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Nutzer auf Verlangen der Stadt Nagold zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Nagold berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf seine Kosten und Gefahr durchführen zu lassen.
- 2. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nagold.
- 3. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- 4. Die Benutzungsordnung mit ihrer Anlage tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Die Anlage 1 dieser Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 21.12.2010 geändert.

Hausordnung

(Anlage 1)

§ 1 Status

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Nagold unterhält und betreibt den KUBUS. Den Weisungen der vom Amt für Bildung, Kultur und Sport beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht wird von dem durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Nagold beauftragten Mitarbeiter (in der Regel der Hausmeister) ausgeübt. Dessen Anweisungen sind Folge zu leisten – die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten; auch steht diesen Personen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu.

Zuwiderhandlungen gegen das Hausrecht können als Hausfriedensbruch geahndet werden.

§ 3 Behördliche Erlaubnisse

Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten sind einzuhalten. Feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften ist zu entsprechen. Insbesondere sind die Bestimmungen der VStättVO (Versammlungsstättenverordnung) und die einschlägigen Gesetze des Landes Baden-Württemberg (Jugendschutzgesetz usw.) einzuhalten.

§ 4 Rettungswege

Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege müssen freigehalten werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

§ 5 Bestuhlungspläne

Festgelegte Bestuhlungs- und Betischungspläne dürfen nicht geändert, in den Plänen nicht vorgesehene Plätze nicht geschaffen werden!

§ 6 Brandschutz

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuerähnlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, Pyrotechnik u. ä. ist unzulässig.

Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden und des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vorliegt sowie besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen werden. Auch Dekorationen, Reklame, Aufund Einbauten u. ä. müssen den Feuersicherheitsbedingungen entsprechen und aus schwer entflammbaren Materialien bestehen. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

§ 7 Haftpflicht

Jeder Nutzer ist für schuldhaft verursachte Schäden haftbar. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 8 Abfall

Abfälle und Zigaretten sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Der anfallende Abfall ist vom Nutzer zu entsorgen.

§ 9 Rauchverbot

Im gesamten Gebäude gilt absolutes Rauchverbot. Wird die Brandmeldeanlage – auch durch Unwissenheit – ausgelöst sind die Kosten vom Nutzer zu tragen.

§ 10 Lärm

Mit Rücksicht auf die Anwohner müssen ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen bleiben und die Musik leise gestellt werden. Unterhaltungen sind auf das Gebäude zu beschränken und jeglicher Lärm außerhalb des Gebäudes ist zu vermeiden.

§ 11 Schäden

Zur Befestigung von Dekorationen dürfen Ösen, Schrauben, Nägel, Krampen u. ä. nicht in den Boden, die Wände, in Decken- oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden. Das Bekleben der Wände und Holzverkleidungen ist untersagt. Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plexiglasscheiben angebracht werden. Während der Nutzung oder des Besuches entstandene oder verursachte Schäden müssen sofort dem Hauspersonal gemeldet werden.

§ 12 Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind beim Amt für Bildung, Kultur und Sport abzuliefern.

§ 13 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Bild-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Nagold insbesondere wenn die Rechte Dritter dabei berührt werden. Medienvertreter/innen werden gebeten, sich vorher anzumelden.

§ 14 Tiere

Das Mitbringen von Tieren aller Art ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport erteilt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.